



III- 133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 601 459/11-VI/1/78

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1977

1978 -09- 2 2

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
in W i e n

Ich beehre mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1977 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1977 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 12. September 1978 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken :

I.

1. Unter Punkt II/1 des Tätigkeitsberichtes bekräftigt der Verwaltungsgerichtshof seine bisher in der Angelegenheit der Besorgung der Justizverwaltung eingenommene Haltung. Hiezu sei festgehalten, daß diese Problematik zuletzt anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1976 ausführlichst diskutiert wurde, und daß vom Standpunkt des Bundeskanzlers nichts Neues zu diesem Thema beizutragen ist.
2. Unter Punkt II/2 seines Tätigkeitsberichtes bemerkt der Verwaltungsgerichtshof unter der Überschrift

- 2 -

"Dienstrechtliche Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes": "Alle Probleme, die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976 von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigt wurden, sind im Berichtsjahr keiner entsprechenden Lösung zugeführt worden". Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf frühere Tätigkeitsberichte.

Da die Stellenplanverhandlungen 1978 zu einem Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof geführt haben, ist lediglich die Frage der Bezugsrelationen der Bezüge der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes im Vergleich zu den Richtern des Verfassungsgerichtshofes offen. Die Tendenz des Verwaltungsgerichtshofes geht dahin, eine Angleichung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes an jene des Verfassungsgerichtshofes zu fordern.

Schon in der Stellungnahme des Bundeskanzlers zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1974 (siehe III-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) und neuerlich in der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1976 (siehe III-100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) wurde darauf hingewiesen, daß eine besoldungsrechtliche Sonderbehandlung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Betracht gezogen werden könne. In den erwähnten Stellungnahmen wurde auch (unter Angabe von Gründen) eine entgeltmäßige Gleichbehandlung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes abgelehnt. An dieser Haltung hat sich nichts geändert zumal der Verwaltungsgerichtshof keine neuen Argumente vorgebracht hat.

- 3 -

II.

Unter Punkt II/3/c kritisiert der Verwaltungsgerichtshof den Umstand, daß die Zivildienstkommission nach § 43 des Zivildienstgesetzes als Kollegialbehörde nach Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtet und ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Zivildienstkommission an den Verwaltungsgerichtshof gesetzlich nicht vorgesehen sei. Es habe sich erwiesen, daß offenbar ein Bedürfnis bestehe, die Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof durch einfaches Bundesgesetz für zulässig zu erklären; insbesondere in jenen Fällen, in denen die Zivildienstkommission säumig geworden sei, ergebe sich eine Rechtsschutzlücke.

In der vom Bundesminister für Inneres am 11. Mai 1978 im Zusammenhang mit der Novellierung des Zivildienstgesetzes geführten Aussprache mit Vertretern des Österreichischen Bundesjugendringes und der Österreichischen Hochschüler-schaft hat sich die überwiegende Mehrheit dieser Vertreter gegen die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung der Entscheidungen der Zivildienstkommission ausgesprochen. Dieser Umstand wurde damit begründet, daß

- a) der Verwaltungsgerichtshof oft erst nach geraumer Zeit nach Einbringung der Beschwerde entscheidet, wodurch die Leistung eines Präsenz- bzw. Zivildienstes und damit verbunden auch die Einschlagung einer Berufslaufbahn hinausgeschoben wird, und
- b) der Beschwerdeführer nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes durch einen Rechtsanwalt vertreten werden müsse, wodurch dem noch nicht finanzkräftigen Beschwerdeführer unzumutbare Kosten erwachsen würden.

Diese Vertreter forderten daher - soferne ihrem wiederholt vorgebrachten Wunsch, die Zivildienstkommission ersatzlos abzuschaffen, nicht Rechnung getragen wird - die Einrichtung eines Instanzenzuges von der derzeitigen Zi-

- 4 -

vildienstkommission zu einem Berufungssenat bzw. einer Oberkommission.

Da die Vertreter der Rechtsschutzsuchenden selbst die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht anstreben, ist nicht beabsichtigt, im Zuge der Novellierung des Zivildienstgesetzes eine diesbezügliche Möglichkeit vorzusehen.

Derzeit wird jedoch die Einrichtung eines Rechtszuges im Bereiche der Zivildienstkommission (siehe oben) diskutiert.

Was im besonderen die Säumnisbeschwerde gegen gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtete Behörden anlangt, verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt V/2 der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1974 (II-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP).

Zur vom Verwaltungsgerichtshof neuerlich wieder zur Diskussion gestellten Frage der gänzlichen Aufhebung des Art. 133 Z. 4 B-VG sei darauf verwiesen, daß solche Bemühungen in der Vergangenheit am Widerstand der Länder gescheitert sind. Die "Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag" haben aber auch eine unterschiedliche Wertung erfahren: "Erwägt man die ... zentralisierenden Wirkungen der einheitlichen und ausschließlichen Bundes-Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist ... die theoretische Qualifikation und tatsächliche Wirkung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag als föderalistische Alternative und Ansatz einer Landes-Verwaltungsgerichtsbarkeit heute weniger denn je von der Hand zu weisen" (PERNTHALER, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, 1977, S. 134). Ohne auf diese Fragen näher einzugehen, kann doch festgestellt werden, daß eine ersatzlose Aufhebung dieses besonderen Behördentyps ohne Anbieten einer Ersatzlösung derzeit kaum gangbar wäre.

- 5 -

III.

Eine Neuordnung der gesamten Kostenregelung im Verwaltungsgerichtshofverfahren, wie sie der Verwaltungsgeschichtshof unter Punkt II/4 seines Tätigkeitsberichtes anregt, wird zwar sorgfältig geprüft, aber in nächster Zeit noch nicht realisiert werden können. Einer solchen Neuregelung müßten umfangreiche Beratungen vorangehen, die in der verbleibenden Zeit der laufenden Gesetzgebungsperiode kaum zum Abschluß gebracht werden könnten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß die Problematik nicht isoliert von der (derzeit anders geregelten) Kostenfrage im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Beschwerdefällen nach Art. 144 B-VG gesehen werden darf. Eine erste Fühlungnahme ließ den Eindruck entstehen, daß die Auffassungen der beiden Höchstgerichte in dieser Frage nicht völlig übereinstimmen.

IV.

Was die Umstellung des Evidenzbüros des Verwaltungsgeschichtshofes auf elektronische Datenverarbeitung anlangt (siehe Punkt II/5 des Tätigkeitsberichtes), so ist zu bemerken, daß bereits seit dem Frühjahr 1975 der Oberste Gerichtshof damit begonnen hat, durch Verwendung einer Textverarbeitungsmaschine sowohl seinen Schreibdienst zu rationalisieren, als auch seine Entscheidungen durch die in demselben Arbeitsgang hergestellten Datenträger maschinenlesbar festzuhalten. Parallel dazu wurden die dokumentalistischen Arbeiten im Bundesministerium für Justiz weitergeführt, so daß nunmehr bereits konkrete Erfahrungen auf dem Gebiet der Entscheidungsdokumentation des Obersten Gerichtshofes im Bereich des Strafrechtes vorliegen. Die EDV-mäßige Durchführung erfolgt im Bundesrechenzentrum des Bundesministeriums für Finanzen. Ein weiterer Fortschritt konnte dadurch erreicht werden,

- 6 -

daß die auf Karteikarten im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes festgehaltenen Rechtssätze in die Dokumentation integriert werden konnten.

Bezüglich der näheren organisatorischen und technischen Details wäre es jedoch zweckmäßig, direkt das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Obersten Gerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof herzustellen. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz wurde jedenfalls betont, daß bereits von Anfang an die Vorarbeiten für dieses Projekt so geführt wurden, daß seine Ergebnisse auch von den anderen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes verwertet werden können.

Hinsichtlich der Bemerkung: "es müßte dafür Sorge getragen werden, daß das ausschließliche Verfügungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes über diese Daten uneingeschränkt gewahrt bleibt" ist darauf hinzuweisen, daß das, was damit gemeint ist, nicht klar wird. Jedenfalls wäre es kaum zu rechtfertigen, auf Datenträger aufgenommene Rechtsprechungsnachweise ausschließlich zur Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes zu halten. Gerade die bessere Zugänglichkeit zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muß der näheren Prüfung, welchem Personenkreis ein solcher Zugang gewährt werden soll, vorbehalten werden.

V.

Die Bemerkungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt III/1/a seines Tätigkeitsberichtes über die Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst allen Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen mit Rundschreiben vom 24. März 1978, GZ 601 459/2-VI/1/78, mitgeteilt.

Was die beantragte Ergänzung des § 42 Abs. 1 VwGG 1965 (siehe Punkt III/1/b des Tätigkeitsberichtes) anlangt, so trifft es zu, daß die Form einer Entscheidung des Verwal-

- 7 -

tungsgerichtshofes nach § 35 EO im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 nicht geregelt ist. Eine Ergänzung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, um diesen Mangel zu beheben, könnte im Zuge der Beratungen der derzeit in parlamentarischer Beratung stehenden Regierungsvorlage einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 (825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) erfolgen.

VI.

Zu den Ausführungen über den Entzug der Lenkerberechtigung (III/2 des Tätigkeitsberichtes) ist zu bemerken, daß die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes dem Grundsatz entspricht, daß ein Bescheid mit Eintritt der Rechtskraft vollziehbar ist und auch vollzogen werden soll. Daß bei der Entziehung der Lenkerberechtigung bzw. bei Festlegung des Beginnes der Entziehungsfrist nicht in allen Fällen nach diesem Prinzip vorgegangen wurde bzw. wird, gründet sich auf Notwendigkeiten, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben. Sicherlich kann der Zeitpunkt der Zustellung des Entziehungsbescheides von der betroffenen Partei nicht manipuliert werden, wohl aber der Zeitpunkt der Abgabe des Führerscheines. Nun ist es zwar so, daß der Führerschein mit der Lenkerberechtigung an sich nicht ident ist, aber er dokumentiert nach außen hin den Besitz der Lenkerberechtigung und für den Unwissenden auch dann, wenn die Lenkerberechtigung entzogen und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ausgeschlossen wird. Ein Kraftfahrer, dem die Lenkerberechtigung entzogen worden ist, der jedoch den Führerschein noch nicht abgegeben hat, wird sich daher weiterhin mit seinem Führerschein ausweisen können, wobei die Gefahr für ihn, daß die Unrechtmäßigkeit des Besitzes des Führerscheines aufgedeckt werden könnte, insbesondere im Hinblick auf die Gegebenheiten in größeren Städten (Anonymität), eine äußerst geringe

- 8 -

ist. Eine solche Person wird möglicherweise nicht im Bereiche der Aufsichtsbehörde in der Umgebung seines Wohnortes, wohl aber - solange er nicht besonders nachteilig in Erscheinung tritt - z.B. im gesamten Bundesgebiet unbehindert Kraftfahrzeuge lenken und sich allenfalls mit seinem Führerschein als berechtigt ausweisen können. Läuft nun in einem solchen Fall die Entziehungszeit bereits ab Zustellung des bezüglichen Bescheides, so würde dies in der Verwaltungswirklichkeit vielfach zu dem Ergebnis führen, daß bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabe des Führerscheines endlich erzwungen werden kann, bereits ein erheblicher Teil der Entziehungszeit oder sogar die gesamte Entziehungsfrist verstrichen ist. Der Effekt der Entziehungsmaßnahme wäre in solchen Fällen teilweise oder auch ganz in Frage gestellt. Die an sich naheliegende sofortige Vollstreckung eines solchen Bescheides stößt nach Mitteilung des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr auf praktische Schwierigkeiten, weil der Adressat des Bescheides häufig nicht auffindbar ist.

Das dargestellte Problem stellt sich hingegen dann nicht, wenn der Beginn der Entziehungszeit an die Abgabe des Führerscheines anknüpft, weil derjenige, der sich der Abgabe des Führerscheines widersetzt, damit nicht nur den Beginn der Entziehungsmaßnahme sondern auch ihr Ende hinausschiebt.

Als rechtlich möglicher Ausweg aus den schwer lösbar scheinenden Schwierigkeiten könnte zur Erörterung gestellt werden, in den in Betracht kommenden Bescheiden über die Entziehung der Lenkerberechtigung bei der Festsetzung der Frist, innerhalb welcher die Lenkerberechtigung entzogen wird, bzw. innerhalb welcher keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf, auch festzusetzen, daß sich diese Frist um diejenige Zeitspanne erweitert, innerhalb welcher der Führerschein nicht gemäß § 65 Abs.4 KFG 1967 abgeliefert wird.

VII.

Da die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung in die Zuständigkeit der Länder fällt, wurden die Bemerkungen des Verwaltungsgerichtshofes unter III/3 seines Tätigkeitsbe-

- 9 -

richtes den Ämtern der Landesregierungen mit dem oben bezeichneten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst mitgeteilt.

VIII.

Hinsichtlich der vom Verwaltungsgerichtshof unter III/4 seines Tätigkeitsberichtes vorgeschlagenen Änderung der Zuständigkeitsregelungen des § 2 Abs. 4 Dienstrechtsverfahrensgesetz vertrete ich die Auffassung, daß die vom Verwaltungsgerichtshof gemachte Anregung keine Verwaltungsvereinfachung bringen würde. Die Dienstbehörde ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, ohne den Sachverhalt durch die Dienststelle erheben zu lassen, der der Beamte im maßgeblichen Zeitraum angehört hat. Es ist hiebei vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie ohne Bedeutung, ob die Erhebungen für die "alte" oder die "neue" Dienstbehörde durchgeführt werden. Es ist im Gegenteil sinnvoller, wenn die Dienstbehörde, deren Zuständigkeitsbereich der Beamte nunmehr angehört, das Verfahren durchführt, weil dadurch das Parteigehör in der Regel rascher und einfacher gestaltet werden kann. Von besonderer Bedeutung ist dies dann, wenn der Beamte in den Personalstand eines anderen Ressorts übernommen wurde. Hier kommt noch dazu, daß der Personalakt dem neuen Ressort übergeben wird und es der früher zuständig gewesenen Dienstbehörde nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich ist, in den Personalakt Einblick zu nehmen.

IX.

Unter Punkt III/5 befaßt sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht mit den §§ 3 Z. 6 und 4 Abs. 2 erster Satz des Grunderwerbssteuergesetzes. Dazu ist folgendes zu bemerken:

- 10 -

1. Zu § 3 Z. 6 GrEStG:

Im allgemeinen ist der Enteigner verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile entsprechende Entschädigung zu leisten. So bestimmt etwa § 365 ABGB und § 4 EisenbEntG, daß Enteigneten für die ihnen durch die Enteignung entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile eine "angemessene Schadloshaltung" gebührt, ein Begriff, der sich auch im Schadenersatzrecht des bürgerlichen Rechtes findet. Aufgabe der Enteignungsentschädigung ist es generell, die durch die Enteignung eingetretene Vermögenseinbuße wirtschaftlich auszugleichen, d.h. im Vermögensstand des Enteigneten keine Änderung eintreten zu lassen. Der Enteignete soll theoretisch in der Lage sein, mit der Entschädigungssumme Realitäten gleicher Güte und gleichen Wertes anzuschaffen (vgl. GlUNF 4628). Zu den Anschaffungskosten zählt auch die vom Enteigneten für den Ersatzerwerb zu entrichtende Grunderwerbssteuer, welche bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung - schon aus dem Grundsatz der Vermögensgleichwertigkeit vor und nach der Enteignung - Berücksichtigung findet. Die Aufnahme einer Befreiungsbestimmung für den vorsorglichen Ersatzerwerb erscheint daher nicht gerechtfertigt.

2. Zu § 4 Abs. 2 GrEStG:

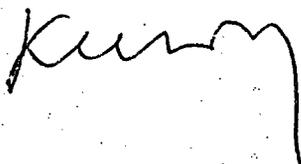
Jede Frist wird im Fall ihrer Überschreitung wegen der damit verbundenen Folgen von den Betroffenen als Härte empfunden. Auch eine Verlängerung der Frist des § 4 Abs. 2 auf beispielsweise 10 Jahre würde daran nichts ändern. Mit Rücksicht auf die stetige Verknappung an geeigneten Baugrundstücken würde eine längere als die derzeit geltende Frist jedoch zweifellos zu einer Hortung bzw. Vorratshaltung und damit zu einer weiteren Verteuerung der Grundstückspreise führen, was letzten Endes das Ziel der Steuerbefreiungen im Wohnungsbau -

- 11 -

die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen - vereiteln würde. Gegen die Verwirklichung der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes spricht aber auch der Umstand, daß jede Fristverlängerung sich für alle Steuerpflichtigen wegen der längeren Dauer der Aufrechterhaltung des begünstigten Zweckes ungünstig auswirken würde, wogegen die Vorteile dieser Regelung nur bei wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommen würden.

Bereits jetzt wird ein Großteil der Arbeitszeit der mit der Vollziehung des GrESTG befaßten Bediensteten zur Überwachung von Erwerbsvorgängen verwendet, die von der Besteuerung ausgenommen sind, da jeder einzelne Fall mit Rücksicht auf die Verjährungsbestimmungen mehrmals innerhalb der 8-jährigen Frist daraufhin überprüft werden muß, ob die vorerst bedingte Steuerfreiheit durch Erfüllung des begünstigten Zweckes endgültig zuerkannt werden kann. Eine Ausdehnung der Frist um 2 Jahre würde einen Mehraufwand von ca. 25 % mit sich bringen, eine Verwaltungstätigkeit die insofern unproduktiv wäre und einen steuerlichen Leerlauf darstellen würde, als ihr kein entsprechendes Abgabenaufkommen gegenüber stünde.

19. September 1978
Der Bundeskanzler:



Ra 11/78

TÄTIGKEITSBERICHT DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES
für das Jahr 1977

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 1978 gemäß § 20 in Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden Bericht beschlossen:

I.

Die Zahl der im Jahre 1977 eingebrachten Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung betrug 2868 gegenüber 2981 im Jahre 1976 und 2356 im Jahre 1975. Davon wurden 2754 im Jahre 1977 gegenüber 2448 im Jahre 1976 und 2188 im Jahre 1975 erledigt. In 213 Beschwerdefällen wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Im Berichtsjahr fanden weiter 15 Sitzungen verstärkter Senate statt; 4 Vollversammlungen wurden abgehalten. An den Verfassungsgerichtshof wurden 23 Anträge auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit und 5 Anträge auf Aufhebung von Verordnungsstellen wegen Gesetzwidrigkeit gestellt.

Obwohl die Zahl der Richter des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr gegenüber 1976 gleichgeblieben ist, konnte die Zahl der erledigten Beschwerden trotz der Schwierigkeiten, auf die bereits anlässlich des letztjährigen Tätigkeitsberichtes hingewiesen worden war, von 2448 (im Jahre 1976) auf 2754 (im Jahre 1977), also um 306 (oder 12 %) gesteigert werden, wobei der Mehranfall wie im vergangenen Berichtsjahr auf die dem Verwaltungsgerichtshof in den Jahren 1972 neu zugefallenen Zuständigkeiten, grundlegende Novellierungen oder Neukodifikationen zurückzuführen ist.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen kann geschlossen werden, daß die Belastung infolge neuer Aufgaben und neu erlassener Vorschriften in den nächsten Jahren eher steigen wird.

- 2 -

82 % der im Berichtsjahr angefallenen Beschwerden sind vom Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr innerhalb eines Jahres oder in kürzerer Zeit erledigt worden. Die längere Dauer der übrigen Verfahren ist vielfach auf die Befassung verstärkter Senate, auf die Stellung von Normenkontrollanträgen an den Verfassungsgerichtshof oder auf Zeit beanspruchende Erhebungen in Säumnisfällen, im übrigen aber auf die von Jahr zu Jahr fühlbarer werdende Überbelastung des Gerichtshofes zurückzuführen.

Die Erarbeitung einer in jeder Hinsicht zweckmäßigen Geschäftsverteilung stellt den Gerichtshof bei dem gegebenen Verhältnis der Zahl seiner Mitglieder zum Beschwerdeanfall zunehmend vor ernste Probleme.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß Krankheitsfälle den Gerichtshof in seiner Leistungsfähigkeit im abgelaufenen Jahr durch ihre längere Dauer beschränkt haben.

Wie den beiliegenden statistischen Unterlagen entnommen werden kann, beträgt die Zahl der aufhebenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes 41 %. Dabei wird wohl berücksichtigt werden müssen, daß die erheblich gestiegenen Aufgaben der Verwaltung die von ihr zu bewältigenden Schwierigkeiten vermehrt haben.

II.

1) Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten

Die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes über die Jahre 1974 und 1975, die ebenfalls dieses Kapitel behandelt haben, bildeten den Gegenstand der Beratungen in einem vom Verfassungsausschuß des Nationalrates eingesetzten Unterausschuß. Diesen Beratungen waren u. a. auch die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes als Sachverständige beigezogen.

- 3 -

Über den Verlauf der Beratungen des Unterausschusses gibt der Bericht des Verfassungsausschusses, 738 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP. (ohne in Einzelheiten einzugehen), einen annähernden Überblick.

Angesichts des Verlaufes dieser Beratungen sieht sich der Verwaltungsgerichtshof veranlaßt, um eine der verfassungsrechtlichen Stellung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Regelung der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten auch weiter bemüht zu bleiben.

2) Dienstrechtliche Stellung der Richter des VwGH

Alle Probleme, die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976 von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigt wurden, sind im Berichtsjahr keiner entsprechenden Lösung zugeführt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Vorstellungen zu diesem Gegenstand in den Tätigkeitsberichten

1. des Jahres 1974, Zl. Ra 11/75 (S. 9),
2. des Jahres 1975, Zl. Ra 10/76 (S. 3 und 5) und
3. des Jahres 1976, Zl. Ra 15/77 (S. 3)

aufgezeigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen in diesen Tätigkeitsberichten verwiesen.

3) Verbesserung des Rechtsschutzes

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wurde durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 302/1975 erweitert.

a) Der Verwaltungsgerichtshof war vor die Frage gestellt, welche Auswirkungen die neue Fassung des Art. 89 B-VG durch diese Novelle auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Problem der Verwaltungsverordnung und der "nicht" bzw. der "nicht gehörig" kundgemachten Verordnung hat (vgl. z. B. 159/76).

Er hat hiebei folgenden Standpunkt eingenommen.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 B-VG, idF des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1975, BGBl. Nr. 302, steht die Prüfung der

- 4 -

Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu. Daraus ergibt sich e contrario, daß die Gerichte die gehörige Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen sehr wohl prüfen dürfen. Diese Auffassung hat zur Folge, daß eine weitere Belastung des Verfassungsgerichtshofes durch die genannte Novelle in dieser Hinsicht nicht eintritt.

b) Gemäß Art. 131 a in Verbindung mit Art. 130 Abs. 1 lit. b B-VG kann die durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzte Person beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

Im Berichtsjahr lagen dem Gerichtshof 8 Beschwerden vor, in denen die Beschwerdeführer gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Beschwerden erhoben haben (vgl. Zlen. 159/76, 2347/76, 2504/76, 2521/76, 567/77, 687/77, 854/77 und 2220/77), die aber noch keine allgemein gültige Aussage über die Effektivität dieser Beschwerdemöglichkeit gestatten.

Teilweise war hierfür die mangelnde Aktivlegitimation die Ursache (vgl. z. B. 854/77). Teils mußten die Beschwerden deshalb zurückgewiesen werden, weil der der Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt länger als sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 302/1975 lag.

c) Im Berichtsjahr ist insbesondere aufgefallen:

Dem Verwaltungsgerichtshof lag im Berichtsjahr eine Reihe von Beschwerden gegen Bescheide der gemäß § 6 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes zur Entscheidung zuständigen Zivildienstkommission vor, in denen die Beschwerdeführer Verletzung von ihnen durch einfaches Bundesgesetz eingeräumter Rechte behauptet haben.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Beschwerden mit der Begründung zurückweisen, daß sie sich gegen eine Kollegialbehörde richten, die nach den Bestimmungen des Art. 133 Z.4 B-VG eingerichtet ist (vgl. Abschn. VII § 43 des Zivildienstgesetzes).

- 5 -

Dieses Gesetz läßt die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht ausdrücklich zu, sodaß eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach der geltenden Rechtslage nicht gegeben ist (vgl. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.4.1977, Zl. 613/77, vom 3.5.1977, Zl. 591/592/77 und vom 8.11.1977, Zl. 2313/77). Die Tatsache, daß derartige Beschwerden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet wurden, deutet darauf hin, daß offenbar ein Bedürfnis besteht, die Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof durch einfaches Bundesgesetz für zulässig zu erklären. Der nach der geltenden Rechtslage bestehende Ausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in Fällen, in denen die Zivildienstkommission mit der Entscheidung säumig ist, noch problematischer. Der Verwaltungsgerichtshof weist neuerlich auf seine bereits in den vergangenen Jahren vorgebrachten Anregungen hin, Art. 133 Z. 4 B-VG zur Gänze fallen zu lassen oder zumindest durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für zulässig zu erklären.

4) Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes

Durch den Bericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976 ist auch klargestellt, daß weder der Bundeskanzler noch der Verwaltungsgerichtshof eine völlige Neugestaltung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes für erforderlich erachten. Diese Auffassung schließt allerdings nicht aus, daß auf Teilgebieten eine Novellierung in Aussicht genommen wird.

So würde es zum Beispiel die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes als zweckmäßig erachten, wenn die gesamte Kostenregelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neu geordnet werden würde. Eine solche Neuordnung dürfte allerdings nicht - wie auch der Bundeskanzler in seinem Bericht an den Nationalrat über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976 meint - zu einer stärkeren finanziellen Belastung der Beschwerdeführer und der Rechtsträger der belangten Behörden führen. Vielmehr

- 6 -

wäre anzustreben, daß die sehr kasuistische Kostenregelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einer etwas elastischeren und einfacheren Regelung wiche, ohne daß hierfür etwa die Kostenregelung des Verfassungsgerichtshofgesetzes (§ 88) zum Vorbild genommen würde.

Sollte die Bundesregierung eine Neuregelung der Kostenfrage ins Auge fassen, wäre der Verwaltungsgerichtshof bereit, hierfür Vorschläge zu erstatten.

5) Ausgestaltung des Evidenzbüros

Das Evidenzbüro hat sein Ziel, die karteimäßige Registrierung auch älterer Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes (systematische Erfassung der älteren Rechtsprechung), soweit ihr heute noch Bedeutung zukommt, durchzuführen, nahezu vollständig erreicht.

Es ist weiters bestrebt, dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, auch andere Entscheidungen, insbesondere die der anderen beiden Höchstgerichte und das einschlägige Schrifttum, soweit für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Interesse, zu erfassen.

Um die Karteien nicht zu unübersichtlich werden zu lassen, ist es erforderlich, die Schlagwortkartei zu standardisieren und überflüssig gewordene Karten auszuschneiden; weiters jene Gesetzesstellen, zu denen schon besonders viele Rechtssätze ergangen sind, systematisch zu gliedern.

Der Verwaltungsgerichtshof behält das Ziel der Umstellung des Evidenzbüros auf elektronische Datenverarbeitung im Auge und wäre weiterhin an Informationen über Aktivitäten auf einschlägigen Gebieten interessiert. Wie schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976 ausgeführt wurde, kommt in diesem Zusammenhang den Problemen des Datenschutzes und der Datensicherheit wesentliche Bedeutung zu. Vor allem müßte dafür Sorge getragen werden, daß das ausschließliche Verfügungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes über diese Daten uneingeschränkt gewahrt bleibt.

- 7 -

6) Zwischenstaatliche Kontakte mit dem VwGH ähnlichen Einrichtungen im Ausland

Auch das abgelaufene Berichtsjahr stand wie die Jahre 1975 und 1976 im Zeichen des Ausbaues der Kontakte mit ähnlichen Einrichtungen des Auslandes. Zu nennen ist vornehmlich eine gemeinsame Tagung des Bundesverwaltungsgerichts der BRD, des Schweizer Bundesgerichtes und des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Diese Tagung, die im Oktober des abgelaufenen Jahres in Lausanne am Sitz des Schweizer Bundesgerichtes stattfand, beschäftigte sich mit drei Problemen, und zwar

- a) Struktur und Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der BRD, in der Schweiz und in Österreich, den Unterschieden - Vorzügen und Nachteilen - der einzelnen Systeme,
- b) Ermessen und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- c) Vertrauensschutz nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht.

Diese Tagung war durch Berichte von Mitgliedern der Gerichtshöfe der drei Länder vorbereitet.

Der Erfahrungsaustausch soll im Jahre 1978 fortgesetzt werden.

Mit dem Bundesfinanzhof der BRD wurden ebenfalls Kontakte aufgenommen. Eine im Jahre 1978 in Aussicht genommene gemeinsame Tagung wurde im Berichtsjahr durch Bestimmung der zu erörternden Themenkreise und ihre Darstellung in den Länderberichten vorbereitet.

III.

1) Verwaltungsgerichtshofgesetz

a) Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens (§ 36 Abs.1 VwGG)

Der Verwaltungsgerichtshof mußte im Berichtsjahr wiederholt feststellen, daß belangte Behörden der Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens, die durch § 36 Abs. 1 VwGG den belangten Behörden aufgetragen ist, offenbar nicht die notwendige

- 8 -

Sorgfalt angedeihen lassen. So ist es vorgekommen, daß die im Aktenverzeichnis ausgewiesenen Verwaltungsakten nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Es ist auch wahrgenommen worden, daß die Akten des Verwaltungsverfahrens so wenig geordnet oder unvollständig waren, daß der Verwaltungsgerichtshof entweder nachträglich für die Vervollständigung der Verwaltungsakten oder für die Ordnung der Verwaltungsakten sorgen mußte. In Fällen, in denen die Verwaltungsakten unvollständig waren, hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgerichtshof auch nicht mitgeteilt, warum derartige Lücken bestehen.

b) § 42 Abs. 1 VwGG: Ergänzungsantrag

Gemäß § 59 Abs. 4 VwGG 1965 sind zur Vollstreckung der Entscheidungen über den Aufwandersatz die ordentlichen Gerichte berufen, die nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vorzugehen haben. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO.

Nach § 35 Abs. 2 letzter Satz EO sind Einwendungen gegen den Anspruch, der sich auf einen der im § 1 Z. 14 angeführten Exekutionstitel stützt (zu diesem gehört der Exekutionstitel aus der Zuerkennung von Aufwandersatz durch den Verwaltungsgerichtshof), bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher gemäß § 35 EO auch über Einwendungen gegen den Anspruch zu erkennen.

Gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 316, hat der Verwaltungsgerichtshof alle Rechtssachen, soweit das Verwaltungsgerichtshofgesetz nichts anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen des Art. 131 a B-VG, entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Eine Entscheidung gemäß § 35 EO kann aber nicht in dieser Form erfolgen. Es ist daher notwendig, die Bestimmung des § 42 Abs. 1 VwGG 1965 auch diesen Fällen anzupassen.

- 9 -

2) § 73 KFG 1967: Entzug der Lenkerberechtigung

Der Verwaltungsgerichtshof mußte bereits mehrfach feststellen, daß im Fall einer Entziehung der Lenkerberechtigung auf Zeit gemäß § 73 KFG 1967 - wenn der Führerschein nicht vorher z. B. anlässlich eines Verkehrsunfalles abgenommen wurde - der Spruch des Entziehungsbescheides lautet, dem Betroffenen werde "die Lenkerberechtigung auf die Dauer von ... Monaten, gerechnet vom Tag der Abgabe des Führerscheines an, entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, daß ihm vor Ablauf dieser Zeit keine Lenkerberechtigung erteilt werden darf". Diese von verschiedenen Behörden, zuletzt von der Bundespolizeidirektion Graz in der Beschwerdesache Zl. 778/77, gewählte Fassung des Entziehungsbescheides hinsichtlich des Beginnes der Entziehungszeit bringt es mit sich, daß der Betroffene berechtigt ist, bis zur Abgabe des Führerscheines ein Kraftfahrzeug zu lenken, auch wenn gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsgerichtshof mußte daher mit dem Erkenntnis vom 3. Oktober 1977, Zl. 778/77, einen Bescheid, mit dem über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 KFG 1967 (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung) eine Strafe verhängt worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben, weil der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug vor Abgabe des Führerscheines - wenn auch nach Zustellung des Entziehungsbescheides - gelenkt hat.

Dieses Ergebnis ist von den Entziehungsbehörden offensichtlich nicht beabsichtigt, es ist auch sicherlich nicht im Sinne des Gesetzes. Denn wenn ein Grund für die Entziehung der Lenkerberechtigung vorliegt - d. h. daß die Verkehrszuverlässigkeit oder die geistige oder körperliche Eignung oder die fachliche Befähigung nicht mehr gegeben ist -, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß der Betroffene so lange ein Kraftfahrzeug nicht mehr lenkt, wie dieser Mangel vorliegt, weshalb es dem Betroffenen nicht überlassen werden sollte, durch eine späte Abgabe des Führerscheines den Beginn der Entziehungsfrist hinauszuschieben.

- 10 -

Um zu verhindern, daß der Betroffene, der noch im Besitz des Führerscheines ist, trotz mangelnder Verkehrszuverlässigkeit oder trotz Fehlens der körperlichen oder geistigen Eignung oder der fachlichen Befähigung ein Kraftfahrzeug auch nach Zustellung des Entziehungsbescheides zu Recht weiter lenkt, wäre es zweckentsprechender, wenn die Behörde in diesem den Beginn der Entziehungsfrist mit Zustellung des Entziehungsbescheides - und nicht mit der Abgabe des Führerscheines - festsetzt und gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 ausschließt.

3) Straßenverkehrsordnung (§ 5 Abs. 2 StVO 1960, § 89 Abs. 7 StVO 1960)

Im Spruch von Straferkenntnissen, die wegen der Übertretung nach § 5 Abs. 2 StVO ergehen, wird die im Straferkenntnis festzuhaltende erforderliche Qualifikation der "Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulter und von der Behörde hiezu ermächtigter Organe der Straßenaufsicht" nur zu oft nicht aufgenommen, sondern schlicht von Organen der Straßenaufsicht, von Gendarmerie- oder von Sicherheitswachbeamten gesprochen. Behauptet nun der Beschuldigte schon im Verwaltungsstrafverfahren, dem Organ habe die Qualifikation gefehlt, und haben die Behörden des Verwaltungsstrafverfahrens es unterlassen, diesbezügliche Feststellungen zu treffen, so liegt eine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vor (vgl. Erkenntnis vom 24. Jänner 1977, Zl. 2081/76). Aber auch in jenen anderen Fällen, in denen der Beschuldigte eine solche Einwendung im Verwaltungsstrafverfahren unterlassen hat, ist die Rechtslage nicht unproblematisch, wenn die diesbezügliche Rüge erst in der Beschwerde erhoben wird.

Die zur Anwendung der Straßenverkehrsordnung berufenen Behörden werden darauf hingewiesen, daß sie jeweils die Qualifikation der genannten Organe nach § 5 Abs. 2 StVO ausdrücklich im Spruch festzustellen haben.

4) Dienstrechtsverfahrensgesetz (§ 2 Abs. 4)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, richtet sich die Zuständigkeit zur Durchführung eines Dienstrechtsverfahrens bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört. Diese Regelung gilt uneingeschränkt und daher auch in Fällen, in denen der Beamte nach dem Zeitpunkt, in dem ein (vermeintlicher) Anspruch entstanden ist, zu einer anderen Dienststelle versetzt wird. In solchen Fällen muß somit die neue Dienstbehörde entscheiden, obwohl es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die den Bereich der früheren Dienstbehörde betreffen. In vielen Fällen verfügt die neue Dienstbehörde nicht über die Kenntnis des Sachverhaltes, der der Entscheidung zugrunde zu legen ist, etwa wenn über den Anspruch auf eine Zulage abzusprechen ist. Die neue Dienstbehörde ist daher genötigt, den Sachverhalt durch die frühere Dienstbehörde erheben zu lassen, was zu einer beträchtlichen Mehrarbeit führen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt zur Erwägung, die Zuständigkeitsbestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes dahingehend zu ergänzen, daß bei den auf bestimmte Zeiten bezogenen Ansprüchen die Dienststelle maßgebend sein soll, der der Beamte in dem betreffenden Zeitraum angehört hat.

Eine gleichartige Regelung sollte auch für Personen gelten, die bereits aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden sind.

5) Grunderwerbsteuergesetz (§ 3 Z. 6)

Gemäß § 3 Z. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 277/1969, ist der Erwerb von Ersatzgrundstücken für enteignete Grundstücke, soweit gleichwertige Grundstücke erworben werden, von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt auch für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke, über deren Veräußerung im Zuge eines laufenden oder von der zuständigen Behörde nach-

- 12 -

weislich angedrohten Enteignungsverfahrens eine gütliche Übereinkunft abgeschlossen und beurkundet wird. Die Ausnahme von der Besteuerung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Ersatzgrundstücke innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Enteignung bzw. der Beurkundung der gütlichen Übereinkunft, erworben werden.

Durch diese Steuerbefreiung sollen die Härten gemildert werden, die eine Enteignung bei den davon Betroffenen auslöst. Die Abgabenbegünstigung wird jedoch nach dem Wortlaut der Befreiungsvorschrift nur dann gewährt, wenn dem Erwerb des Ersatzgrundstückes eine abgeschlossene Rechtshandlung, die den Verlust des Eigentums des Befreiungswerbers an einem Grundstück zum Gegenstand hat, sei es durch die förmlich durchgeführte Enteignung selbst oder eine beurkundete gütliche Übereinkunft, vorangegangen ist. Dies bedeutet aber, daß die Steuerbefreiung dann zu versagen ist, wenn der Ersatzerwerb bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte, der vor der Enteignung bzw. der Beurkundung einer gütlichen Übereinkunft gelegen ist. Dies führt dann zu besonderen Härten - wie dies z. B. der vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1977, Zl. 511/76, erledigte Beschwerdefall zeigt -, wenn die betroffenen Personen schon auf Grund der Androhung bzw. nach Einleitung, jedoch noch vor Abschluß eines Enteignungsverfahrens, eine Ersatzliegenschaft erworben haben. Ein solcher, vorsorglicher Ersatzerwerb ist verständlich, weil es derzeit im Hinblick auf die angespannten Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt für die von der bevorstehenden Enteignung Betroffenen häufig sehr schwierig ist, eine gleichwertige Ersatzliegenschaft überhaupt ausfindig zu machen und zu erwerben. Es wäre daher wünschenswert, die Steuerbefreiung nach § 3 Z. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes auch auf jene Fälle auszudehnen, in denen das Ersatzgrundstück schon vor dem Abschluß eines Enteignungsverfahrens, und zwar frühestens bereits nach der nachweislich erfolgten Androhung eines Enteignungsverfahrens durch die zuständige Behörde, erworben worden ist.

6) Grunderwerbsteuergesetz (§ 4 Abs. 2 erster Satz)

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, unterliegt der Grundstückserwerb zur Schaffung von Kleinwohnungen nach Abs. 1 Z. 1 lit. a, der Grundstückserwerb zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten nach Z. 2 lit. a, der Erwerb eines Grundstücksanteiles zur Schaffung eines Wohnhauses und zur Begründung des Wohnungseigentums nach Z. 3 lit. a, der Grundstückserwerb im Sinne der Z. 4 lit. b (Erwerb durch den Siedlungsträger zur Erreichung eines Siedlungszweckes) und der Grundstückserwerb durch eine Gebietskörperschaft zur Erfüllung der in der Z. 7 lit. a und b genannten Zwecke mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb eines Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

Daraus ergibt sich, daß die Steuerbefreiungen nach den zitierten Gesetzesbestimmungen zunächst nur bedingt sind, und zwar dadurch, daß der im Gesetz im einzelnen umschriebene begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren erreicht wird. Damit soll vor allem den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich bei der Durchführung von größeren Bauvorhaben ergeben. Die im § 4 Abs. 2 erster Satz des Grunderwerbsteuergesetzes festgesetzte Frist von acht Jahren ist eine Fallfrist, d. h. sie ist nicht verlängerbar, sodaß es rechtlich unerheblich ist, aus welchen Gründen eine Bauführung nicht vollendet wird. Tatsächlich hat es jedoch Fälle gegeben, in denen bei Bauvorhaben, die nur nach Sicherstellung öffentlicher Finanzierungsmittel bzw. nur mit Hilfe öffentlicher Förderungsmittel verwirklicht werden können, die im § 4 Abs. 2 erster Satz des Grunderwerbsteuergesetzes normierte achtjährige Frist nicht eingehalten werden konnte. Wie die mit hg. Erkenntnis vom 21. September 1977, Zlen. 1393 ff/76, behandelten Beschwerdefälle zeigen, kommt es in der letzten Zeit auf Grund der angespannten finanziellen Lage vor, daß die Erledigung von Förderungsansuchen bzw. die Bereitstellung öffentlicher Förderungsmittel längere Zeiträume in Anspruch nehmen.

- 14 -

Es wäre daher zu erwägen, im Gesetz eine längere Frist festzusetzen, damit auch jene Erwerbsvorgänge, bei denen die Verwirklichung des begünstigten Zweckes im Hinblick auf die aufgezeigten Finanzierungsschwierigkeiten erst nach acht Jahren möglich ist, der Befreiung von der Grunderwerbsteuer teilhaftig werden können.

W i e n , am 27. Februar 1978

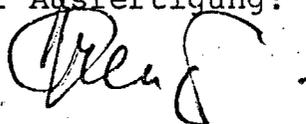
Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

L o e b e n s t e i n

Der Schriftführer:

Dr. Peter Antonioli

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	1939	2868	4807	2754	2053
Sammelregister	14	65	79	70	9
Zusammen	1953	2933	4886	2824	2062

Beilage A zu Präs 2707-340/78

Beilage B zu Präs 2707-340/78

Aufschlüsselung und Ergänzung zu Abschnitt b)
des Geschäftsausweises (Beilage A)

I. Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)			
1. Fristversäumung	33		
2. Unzuständigkeit	110		
3. entschiedene Sache	11		
4. mangelnde Parteisteilung	54		
5. Nichterschöpfung des Instanzenzuges	<u>39</u>	247 ¹⁾	
II. Einstellung des Verfahrens wegen			
1. Versäumung der Wiedervor- lagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	140		
2. Klaglosstellung (§§ 33 und 36 Abs. 2 VwGG)	245		
3. Zurückziehung	<u>74</u>	459	
III. aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 2 VwGG)			
1. Stattgebung	167		
2. Nichtstattgebung	<u>304</u>	471	
IV. Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung			
1. Abweisung (§ 35 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 VwGG)	666		
2. Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			
a) des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 lit. a VwGG)	439		
b) infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 lit. b VwGG)	11		
c) infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 lit. c VwGG)	<u>220</u>	1336	
V. Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung			
1. Abweisung (§ 42 Abs. 1 VwGG)	127		
2. Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			
a) des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 lit. a VwGG)	76	203	

- 2 -

		203
b) infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 lit. b)	0	
c) infolge Verletzung von Ver- fahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 lit. c VwGG)	<u>10</u>	213

VI. Säumnisbeschwerden

1. Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung (§ 42 Abs. 4 VwGG)	24
2. Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung (§ 42 Abs. 4 VwGG)	0

VII. Belangte Behörden

1. Bundesbehörden	1784
2. Landesbehörden	970

VIII. Zuordnung der Beschwerden nach dem Wohnsitz
der Beschwerdeführer:

	phys. Per- sonen	Personen- gesell- schaften, die keine jur. Per- sonen sind	jur. Per- sonen	Art. 131 Abs. 1 Z. 2 u. 3 B-VG		Art. 131 Abs. 2 B-VG	
				Ziffer 2	Ziffer 3	§ 292 BAO	§ 170 ForstG
Bgld	46	0	5				
Ktn.	111	2	6				
NÖ	279	2	40				
OÖ	295	3	23				
Sbg	185	6	16			1	
Stmk	307	7	18			2	
Tirol	220	9	13			1	
Vbg	133	5	5				
Wien	1125	43	135	1		7	32

IX. Mitbeteiligte Parteien

X. Antrag auf	
Normenkontrolle	28
Bundsvorschrift	17
Landesvorschrift	11

- 3 -

XI. Wiedereinsetzung			
1. Stattgebung		3	
2. Nichtstattgebung		12	
XII. Wiederaufnahme:			
1. Stattgebung		0	
2. Nichtstattgebung		16	
XIII. Verfahrenshilfe			
1. bewilligt		28	
2. nicht bewilligt		28	
XIV. Erkenntnisse			
1. zugunsten der belangten Behörde		793	
2. zugunsten des Beschwerdeführers		856	
Beschlüsse: obsiegende Partei: Beschwerdeführer			412 ²⁾
" " : bel. Behörde			719 ³⁾

- 1) Spalte 2 des Abschnittes b der Beilage A setzt sich zusammen aus den Punkten I, XI/2 und XII/2 der Beilage B
- 2) setzt sich zusammen aus den Punkten II/2 und III/1
- 3) setzt sich zusammen aus den Punkten I, XI/2 und XII/2